

## Auswertung der öffentlich-rechtlichen Examensklausuren

Am Großen Examens- und Klausurenkurs der Universität zu Köln wurden 98 öffentlich-rechtliche Examensklausuren, die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2012 bis 2016 im ersten Staatsexamen gestellt wurden, nach ihren Problemschwerpunkten ausgewertet.

Für diese Auswertung wurde ein vollständig neues Verfahren entworfen, welches eine klarere Strukturierung der Problemfelder ermöglicht und wesentlich präzisere Aussagen über die Häufigkeit des Auftretens bestimmter juristischer Fragestellungen in Examensklausuren treffen kann. Die Auswertung erscheint in übersichtlicher Tabellenform und bietet den Examenskandidaten damit einen genauen und fundierten Überblick über die examensrelevanten Gegenstände.

### I. Problemschwerpunkte nach Rechtsgebieten

In der folgenden Tabelle sind die Problemschwerpunkte der öffentlich-rechtlichen Examensklausuren nach Rechtsgebieten aufgeführt. Dabei ist zu beachten, dass die Examensklausuren in der Regel nicht nur ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts umfassen, sondern zumeist eine rechtsgebietsübergreifende Problematik beinhalten. Folglich sind hier auch Mehrfachnennungen pro Klausur möglich.

Rechtsgebiet	Anzahl	Prozent
Grundrechte	62	63,3%
Verwaltungsprozessrecht	53	54,1%
Verwaltungsrecht AT	36	36,7%
Staatsorganisationsrecht	35	35,7%
Polizei- und Ordnungsrecht	26	26,5%
Sonstiges Verwaltungsrecht BT	19	19,4%
Staatshaftungsrecht	16	16,3%
Kommunalrecht	10	10,2%
Völker- und Europarecht	8	8,2%
Baurecht	7	7,1%

## II. Aufgabenstellungen in den Klausuren

Durchschnittlich waren in den Klausuren jeweils ein bis zwei Fragestellungen zu bearbeiten. Ein besonderes Gewicht der ersten Frage konnte nicht festgestellt werden, sodass sich der Bearbeiter weiterhin darum bemühen sollte, immer alle Fragen zumindest in den Grundzügen zu bearbeiten.

Hinsichtlich der Art der Aufgabenstellungen kann zwischen einer umfassenden Prüfung (z.B. »Hat die Klage des A Aussicht auf Erfolg?« oder »Wie wird das Gericht entscheiden?«), einer nur teilweisen Prüfung (»Prüfen Sie die Zulässigkeit des Antrags.«) und nach konkreten Fragestellungen im Rahmen der Prüfung der Begründetheit (»Ist die Maßnahme der Behörde rechtmäßig?« oder »Ist das Gesetz formell verfassungsgemäß zustande gekommen?«) differenziert werden. Hin und wieder war eine Begutachtung aus anwaltlicher Sicht gefordert (z.B. »Was wird Anwalt R dem A raten?«).

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Aufgabenstellung	Anzahl	Anteil
Anzahl der Fragen		
1 Frage	42	42,9%
2 Fragen	29	29,6%
3 Fragen	20	20,4%
4 Fragen	3	3,1%
Umfassende Prüfung	75	76,5%
Erfolg einer Klage/einer Verfassungsbeschwerde	35	35,7%
Erfolg eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz	16	16,3%
Erfolg des Antrags bei verfassungsrechtl. Streitigkeit	14	14,3%
Wie wird das Gericht entscheiden?	9	9,2%
Wird das Gericht dem Antrag/der Klage stattgeben?	2	2,0%
Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten.	2	2,0%
Teilprüfung	23	23,5%
Zulässigkeit (Klage/Antrag/Verfassungsbeschwerde)	19	19,4%
Begründetheit (Klage/Antrag/Verfassungsbeschwerde)	10	10,2%
Konkrete Fragestellung im Rahmen der Begründetheit	50	51,0%
Rechtmäßigkeit einer Maßnahme	19	19,4%
Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes	16	16,3%
Formelle Rechtmäßigkeit eines Gesetzes	4	4,1%
Formelle Rechtmäßigkeit einer AOSV	1	1,0%
Vereinbarkeit mit Grundfreiheiten	3	3,1%
Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens	1	1,0%
Anspruchsprüfung	15	15,3%
Begutachtung aus anwaltlicher Sicht	5	5,1%
Was kann der Betroffene unternehmen?	3	3,1%
Eigene Stellungnahme	1	1,0%
Anwaltliche Beratung	2	2,0%

### III. Problemschwerpunkte in den einzelnen Rechtsgebieten

Auf den nächsten Seiten wird eine umfassende Übersicht über die speziellen Problemschwerpunkte der einzelnen Rechtsgebiete, die in den Klausuren zwischen 2012 und 2016 auftraten, gegeben. Zum einen kann so die Häufigkeit der jeweiligen Problemschwerpunkte und damit deren Relevanz für die schriftlichen Examensklausuren nachgeprüft werden. Zum anderen können die verschiedenen Übersichten, die schließlich auch eine Gliederung des examensrelevanten Pflichtfachstoffes darstellen, als eine Art Lernplan oder als Checkliste, die es bis zum Examen abzuhaken gilt, genutzt werden.

Im Zuge der Auswertung in diesem Buch wird eine bestimmte Rechtsfrage oder ein bestimmter Prüfungspunkt nur dann von der Statistik erfasst, wenn es sich dabei um einen Schwerpunkt der jeweiligen Klausur handelt. Die Aussage, die statistisch getroffen würde, wenn man die bloße Prüfung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals oder einer sonstigen Voraussetzung in jedem Fall – teils mehrfach pro Klausur – erfasste, hätte keinen größeren Mehrwert.

**Anmerkung:** In jeder Klausur, die nach den Erfolgsaussichten einer Klage fragt, muss selbstverständlich der richtige Klagegegner bestimmt werden. Würde man die Bestimmung des richtigen Klagegegners – auch wenn sie sich nur in einer bloßen Feststellung erschöpfen würde – in jedem Fall erfassen, träge die Statistik schlussendlich nur noch die Aussage, dass in einer öffentlich-rechtlichen Klausur mit prozessuellem Einstieg der Klagegegner bestimmt werden muss. Diese Tatsache wird aber allgemein bekannt sein. Daher werden hier ausschließlich Problemschwerpunkte untersucht und aufgeführt.

In sämtlichen nachfolgend aufgeführten Tabellen entspricht die jeweilige Anzahl der Zahl der Klausuren, in denen ein bestimmter Problemschwerpunkt enthalten war. Der genannte Problemschwerpunkt kann dabei in der einzelnen Klausur mehrmals enthalten gewesen sein; er wird dennoch nur einmal gezählt. Durch diese Vorgehensweise bei der Auswertung kann eine präzise Aussage über die Anzahl der Klausuren, die ein bestimmtes Problem enthielten, getroffen werden. Wurden in einer Klausur Kenntnisse in einem speziellen Problemkreis gefordert, macht es für den Bearbeiter der Klausur keinen Unterschied, ob das Problem einmal oder gleich mehrmals gelöst werden musste: der Bearbeiter musste das Problem nämlich unabhängig von dessen Häufigkeit in der einzelnen Klausur lösen. Würde man die Anzahl der Problemschwerpunkte nicht abhängig von deren Auftreten in den ausgewerteten Klausuren bestimmen, sondern z.B. die mehrmalige (problematische) Prüfung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in einer einzigen Klausur auch mehrfach erfassen, könnte dies uU zu der wenig aufschlussreichen Feststellung führen, dass ein Problem öfter auftrat, als insgesamt Klausuren ausgewertet wurden.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass die Summe aller Unterthemen nicht die Anzahl des übergeordneten Themas ergibt. Wenn mehrere Unterthemen in einer Klausur abgeprüft wurden, wird vielmehr – auch hier wieder aus dem oben genannten Grund – das übergeordnete Thema nur einmal aufgelistet.

**Beispiel:** War in einer Klausur zunächst die Rechtmäßigkeit eines gestreckten Verfahrens im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung zu prüfen und nach Ablehnung der Voraussetzungen eines solchen Verfahrens noch über einen Sofortvollzug nachzudenken, wurden zwar zwei Unterthemen abgefragt, doch waren in dieser Klausur insgesamt letztendlich einmal Kenntnisse in dem (gesamten) übergeordneten Thema der Verwaltungsvollstreckung erforderlich.

Die Werte der jeweils dritten Spalte der Tabellen („Anteil“) bestimmen sich immer nach dem Verhältnis der Anzahl eines bestimmten Problemschwerpunkts zu der Gesamtanzahl der im Öffentlichen Recht ausgewerteten Klausuren.

## 1. Staatsorganisationsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Staatsorganisationsrecht	35	35,7%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Staatsstrukturprinzipien	8	8,2%
Demokratieprinzip	7	7,1%
Bundesstaatsprinzip	2	2,0%
Rechtsstaatsprinzip	7	7,1%
Gesetzgebung	17	17,3%
Gesetzgebungskompetenz	15	15,3%
Gesetzgebungsverfahren	10	10,2%
Verfassungsänderung	2	2,0%
Rechtsverordnungen	3	3,1%
Verwaltungskompetenzen	1	1,0%
Verfassungsorgane/-akteure	14	14,3%
Bundestag/Ausschüsse/Fraktionen/Abgeordnete	9	9,2%
Bundesrat	4	4,1%
Bundeskanzler/-regierung	5	5,1%
Bundespräsident	3	3,1%
Parteien	2	2,0%
Landesverfassungsrecht	2	2,0%
Verfassungsprozessrecht	15	15,3%
Organstreit	12	12,2%
Bund-Länder-Streit	1	1,0%
Abstrakte Normenkontrolle	6	6,1%
Konkrete Normenkontrolle	1	1,0%
Einstweilige Anordnung	0	0,0%

## 2. Grundrechte

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Grundrechten	62	63,3%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Verfassungsbeschwerde	21	21,4%
Allgemeine Grundrechtslehre	17	17,3%
Grundrechtsfähigkeit/-mündigkeit	5	5,1%
Grundrechtsbindung	4	4,1%
Grundrechtseingriff	10	10,2%
Grundrechtskonkurrenzen	2	2,0%
Art. 19 I–III GG	2	2,0%
Einzelne Grundrechte/grundrechtsgleiche Rechte	62	63,3%
Menschenwürde, Art. 1 I GG	2	2,0%
Allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 I GG	8	8,2%
Allg. Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I iVm Art. 1 I GG	9	9,2%
Recht auf Leben/körperl. Unversehrtheit, Art. 2 II 1 GG	2	2,0%
Freiheit der Person, Art. 2 II 2, 104 GG	3	3,1%
Gleichheitssatz, Art. 3 GG	20	20,4%
Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG	8	8,2%
Meinungs-/Presse-/Informationsfreiheit, Art. 5 I GG	10	10,2%
Kunst-/Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG	2	2,0%
Schutz von Ehe und Familie, Art. 6 GG	7	7,1%
Schulische Grundrechte, Art. 7 GG	3	3,1%
Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG	5	5,1%
Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG	4	4,1%
Brief-/Post-/Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG	0	0,0%
Freizügigkeit, Art. 11 GG	1	1,0%
Berufsfreiheit, Art. 12 GG	22	22,4%
Unverletzlichkeit der Wohnung, Art. 13 GG	0	0,0%
Eigentumsfreiheit, Art. 14 GG	13	13,3%
Verbot der Ausbürgerung und Auslieferung, Art. 16 GG	1	1,0%
Petitionsrecht, Art. 17 GG	0	0,0%
Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 IV GG	1	1,0%
Parteienprivileg, Art. 21 GG	1	1,0%
Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern ua, Art. 33 GG	2	2,0%
Wahlrecht, Art. 38 GG	4	4,1%
Recht auf gesetzlichen Richter ua, Art. 101 GG	0	0,0%
Recht auf rechtliches Gehör, Art. 103 GG	1	1,0%

### 3. Verwaltungsprozessrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Verwaltungsprozessrecht	53	54,1%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Verwaltungsrechtsweg	8	8,2%
Klagearten	30	30,6%
Anfechtungsklage	8	8,2%
Verpflichtungsklage	2	2,0%
Fortsetzungsfeststellungsklage	13	13,3%
Leistungsklage	3	3,1%
Feststellungsklage	10	10,2%
Abstrakte Normenkontrolle	1	1,0%
Auslegung des Antrags	0	0,0%
Klagebefugnis	9	9,2%
Vorverfahren	3	3,1%
Klagefrist	11	11,2%
Klagegegner	0	0,0%
Beteiligtenfähigkeit	1	1,0%
Prozessfähigkeit	0	0,0%
Ordnungsgemäße Klageerhebung/Form	2	2,0%
Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	1	1,0%
Klagehäufung	7	7,1%
Begründetheit	4	4,1%
Nachschieben von Gründen	3	3,1%
Entscheidungserheblicher Zeitpunkt	1	1,0%
Vorläufiger Rechtsschutz	24	24,5%
§ 80 V VwGO	17	17,3%
§ 80a VwGO	2	2,0%
§ 123 VwGO	9	9,2%
Widerspruchsverfahren	0	0,0%

#### 4. Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Verwaltungsrecht AT	36	36,7%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Verwaltungsakt	35	35,7%
Verwaltungsaktqualität	17	17,3%
Wirksamkeit	5	5,1%
Rechtmäßigkeit	25	25,5%
Ermächtigungsgrundlage/Verwaltungsaktbefugnis	11	11,2%
Formelle Rechtmäßigkeit	10	10,2%
Materielle Rechtmäßigkeit	19	19,4%
Bestimmtheit	1	1,0%
Unmöglichkeit	1	1,0%
Beurteilungsspielraum	2	2,0%
Ermessen	17	17,3%
Rechtsfolgen von Fehlern	5	5,1%
Aufhebung (Widerruf/Rücknahme)	3	3,1%
Nebenbestimmungen	2	2,0%
Rechtsnachfolge	2	2,0%
Zusicherung	1	1,0%
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	0	0,0%
Satzungen	1	1,0%

#### 5. Staatshaftungsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Staatshaftungsrecht	16	16,3%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Schadenersatz	10	10,2%
Öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis (§ 280 BGB)/c.i.c.	0	0,0%
Amtshaftung (Art. 34 GG)	4	4,1%
Entschädigungsanspruch, § 39 OBG NRW	7	7,1%
Schadenersatz wegen Eigentumseingriffen	0	0,0%
Unterlassung/Folgenbeseitigung	6	6,1%
Ausgleichsansprüche	3	3,1%
Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	3	3,1%
Öffentlich-rechtliche GoA	0	0,0%

## 6. Polizei- und Ordnungsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Polizei- und Ordnungsrecht	26	26,5%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Ermächtigungsgrundlage	18	18,4%
Generalklauseln	12	12,2%
Standardmaßnahmen	11	11,2%
Formelle Rechtmäßigkeit	4	4,1%
Materielle Rechtmäßigkeit	18	18,4%
Öffentliche Sicherheit	12	12,2%
Öffentliche Ordnung	1	1,0%
Gefahr	10	10,2%
Verantwortlichkeit	8	8,2%
Verwaltungsvollstreckung	15	15,3%
Gestrecktes Verfahren	6	6,1%
Sofortiger Vollzug	6	6,1%
Kosten	1	1,0%
Androhung	7	7,1%
Festsetzung	1	1,0%
Zwangsmittel	5	5,1%
Abschleppfall	1	1,0%
Versammlungsrecht	3	3,1%
Abgrenzung repressives/präventives Handeln	4	4,1%
Ordnungsbehördliche Verordnung	1	1,0%

## 7. Baurecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Baurecht	7	7,1%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Baugenehmigung	4	4,1%
Genehmigungspflichtigkeit	2	2,0%
Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit	0	0,0%
Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	3	3,1%
Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit	1	1,0%
Bauordnungsrechtliche Verfügung	3	3,1%
Drittschützende Wirkung von Rechtsnormen	2	2,0%
Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans	1	1,0%

## 8. Kommunalrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Kommunalrecht	10	10,2%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Selbstverwaltungsgarantie	3	3,1%
Kommunale Aufgaben	5	5,1%
Rechtsstellung der Gemeindebewohner	3	3,1%
Zugang zu öffentlichen Einrichtungen	2	2,0%
Bürgerbegehren/Bürgerentscheid	1	1,0%
Anschluss- und Benutzungszwang	0	0,0%
Gemeindeorgane	3	3,1%
Gemeinderat	3	2,1%
(Ober-)Bürgermeister	0	0,0%
Wirtschaftliche Tätigkeit von Gemeinden	2	2,0%
Kommunalaufsicht	4	4,1%
Kommunalverfassungsstreit	1	1,0%

## 9. Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit sonstigem Verwaltungsrecht BT	19	19,4%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Schulrecht	3	3,1%
Beamtenrecht	0	0,0%
Straßenrecht	4	4,1%
Gewerberecht	3	3,1%
Ausländer-/Staatsangehörigkeitsrecht	1	1,0%
Presserecht	2	2,0%
Gaststättenrecht	2	2,0%
Waffenrecht	5	5,1%

## 10. Völker- und Europarecht

Ausgewertete Klausuren im Öffentlichen Recht	98	
Davon Klausuren mit Völker- und Europarecht	8	8,2%
Problemschwerpunkt	Anzahl	Anteil
Europarecht	8	8,2%
Grundfreiheiten	2	2,0%
Grundrechte	0	0,0%
Unionsbürgerschaft	1	1,0%
Diskriminierungsverbot	2	2,0%
Verhältnis zum nationalen Recht	6	6,1%
Rechtsetzung	1	1,0%
Rechtsbehelfe	1	1,0%
Völkerrecht	0	0,0%